

Eignerstrategie 2021

des Kantons Luzern für die Luzerner Psychiatrie (öffentlich-rechtliche Anstalt)

Einleitung

Die Luzerner Psychiatrie (*lups*) stellt im Rahmen der Leistungsaufträge und -vereinbarungen für die Kantonseinwohnerinnen und -einwohner die psychiatrische Spitalversorgung wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sicher (§ 8 Spitalgesetz [SRL Nr. 800a]; anwendbar ist vorliegend stets die bis 31.5.2020 gültig gewesene Fassung des Spitalgesetzes). Die Spitalversorgung umfasst ambulante und stationäre Spitalleistungen sowie weitere Leistungen, welche der *lups* durch Gesetz, Vertrag, Leistungsauftrag und Leistungsvereinbarung übertragen werden, wie die Sicherstellung der stationären Notfallversorgung, die Aus- und Weiterbildung, Lehre und Forschung sowie Nebenleistungen (§ 2 SpG).

Der Kanton Luzern gewährleistet mit der *lups* in der Versorgungsregion der Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden die psychiatrische Versorgung auf hohem Niveau. Die *lups* ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie gehört zu 100 Prozent dem Kanton. Der Regierungsrat nimmt für den Kanton die Rechte und Pflichten als Eigner wahr. Er berücksichtigt dabei die unternehmerischen Freiheiten der *lups* gemäss § 11 des Spitalgesetzes. Neben der Festlegung der Eignerziele wählt der Kanton die Mitglieder und das Präsidium des Spitalrates. Mindestens ein Mitglied wählt der Regierungsrat auf gemeinsamen Vorschlag der Kantone Obwalden und Nidwalden. Eine Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes nimmt an den Sitzungen des Spitalrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen (§ 17 Abs. 3 SpG).

A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird vom Regierungsrat gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; SRL Nr. 600) erlassen. Im Rahmen der Eignerstrategie legt der Regierungsrat die Absicht fest, welche der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung an der *lups* verfolgt. Die Eignerstrategie enthält die unternehmerischen, wirtschaftlichen, politischen, ökologischen und sozialen Ziele des Kantons als Eigner (Eignerziele) sowie Vorgaben zur Führung, Kontrolle, Effizienz und Transparenz. Diese dienen der *lups* als Leitplanken, innerhalb deren die unternehmerische Entwicklung möglich ist.

Die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Organisation der *lups* werden vorab durch folgende Rechtsgrundlagen bestimmt:

- Spitalgesetz vom 11. September 2006 (SRL Nr. 800a; bis 31. Mai 2020 gültig gewesene Fassung),
- Verordnung zum Spitalgesetz vom 22. November 2011 (SRL Nr. 800b),
- Rahmenvertrag der Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden, unterzeichnet am 23. Juni 2016.

Diese Eignerstrategie gilt solange, bis eine neue Eignerstrategie für die vorgesehene Luzerner Psychiatrie AG in Kraft ist. Sie gilt für alle stationäre, intermediären und ambulanten Angebote der *lups* in der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen und Alterspsychiatrie. Für das Wohnheim Sonnegarte gelten zusätzlich die Bestimmungen des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG; SRL Nr. 867) und dessen Ausführungserlasse.

B Ziele des Eigners

I Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die *lups*

- im Rahmen der jeweiligen Leistungsaufträge und -vereinbarungen eine psychiatrische Versorgung sicherstellt, die wirksam, zweckmässig, wirtschaftlich und konkurrenzfähig ist sowie eine qualitativ hochstehende bedarfsgerechte, flächendeckende Versorgung gewährleistet. Die *lups* stellt im Rahmen des Leistungsauftrages des Kantons Luzern die institutionelle stationäre, intermediäre und ambulante psychiatrische Versorgung sicher. Sie soll sich weiter als Kompetenzzentrum für Kinder-, Jugend-, Erwachsenen und Alterspsychiatrie etablieren.
- die Versorgung soweit wie möglich gemeindenah und ambulant erbringt. Die Angebote müssen intern (ambulant und stationär) wie auch extern (mit anderen Leistungserbringern) gut vernetzt sein. Es soll eine möglichst integrierte Versorgung angestrebt werden. Kooperationen mit Anbietern innerhalb und ausserhalb des Kantons Luzern sollen gesucht und wo es versorgungspolitisch angezeigt ist eingegangen werden, wenn damit die Wirtschaftlichkeit und/oder Qualität erhöht werden kann.
- die Teilhabe der Luzerner Bevölkerung am medizinischen Fortschritt gewährleistet. Dies unter Berücksichtigung von ethischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Aspekten. Die *lups* kann dazu im Rahmen des Leistungsauftrages Forschung und Lehre betreiben.
- messbare und am Patientennutzen orientierte medizinische Leistungen anbietet und auch für zusatzversicherte Patientinnen und Patienten attraktiv ist.

II Wirtschaftliche Ziele

Der Regierungsrat erwartet

- , dass sich die *lups* hinsichtlich der Kosten (Vollkosten) im niedrigsten Drittel der vergleichbaren Institutionen bewegt.
- eine Finanzierung ohne über die Abgeltung der stationären Spitalbehandlungen hinausgehende Unterstützung des Kantons; vorbehalten bleibt die Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss ausdrücklichem Leistungsauftrag des Kantons.
- , dass nicht rückgeführte Unternehmensgewinne zur nachhaltigen Erhaltung und Steigerung des Unternehmenswertes zu verwenden werden.
- eine Gewinnrückführung im Umfang von 1,5 % bis maximal 5 % des Dotationskapitals, jedoch maximal die Hälfte des realisierten Gewinns. Er berücksichtigt dabei die langfristige finanzielle Entwicklung bzw. den Investitions- und Finanzbedarf der *lups*.
- eine durchschnittliche und langfristige EBITDAR-Marge von jährlich ≥ 8 Prozent sowie einen Eigenkapitalanteil von ≥ 50 Prozent. Unter Berücksichtigung des Neubaus Wohnheim «Sonnegarte» beträgt dieser ≥ 40 Prozent.
- eine durchschnittliche und langfristige Gesamtkapitalrendite (EBIT/Gesamtkapital) von jährlich mindestens 2.5 Prozent.
- den Werterhalt des Kernbestandes seiner Immobilien. Die *lups* hat die ihr vom Kanton übertragenen Immobilien sachgemäss zu unterhalten und zu entwickeln. Die dazu notwendigen Investitionen in Instandhaltung, Instandsetzung sowie Entwicklung müssen finanziell gesichert sein und umgesetzt werden.

Zeichnet sich ab, dass diese wirtschaftlichen Ziele nicht erreicht werden, erwartet der Regierungsrat, dass der Spitalrat und die Direktion entsprechende Massnahmen ergreifen um die Zielgrössen zu erreichen.

III Politische/Ökologische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die *lups*

- ihre Tätigkeit auf die Leistungsaufträge und die vorgegebene Spital- und Psychiatrieplanung ausrichtet. Die Tätigkeiten haben primär die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung der Kantone Luzern, Obwalden und Nidwalden zum Ziel. In der Grundversicherung dürfen keine Patientinnen und Patienten aus andern Kantonen gegenüber Patientinnen und Patienten aus den Kantonen Luzern, Obwalden und Nidwalden bevorzugt werden. Die Patientinnen und Patienten aus den Kantonen Luzern, Obwalden und Nidwalden sind bezüglich Aufnahmebereitschaft gleichgestellt.
- eine ökologische und nachhaltige Energieversorgung und Abfallbewirtschaftung anstrebt. Die *lups* orientiert sich an den Bedingungen und Auflagen, die für kantonale Anstalten gelten.
- sich für Neubauten an die erhöhten Minimalanforderungen für Bauten von Kanton und Gemeinden («Vorbild öffentliche Hand») gemäss § 26 des Kantonalen Energiegesetzes (SRL Nr. 773) hält. Das langfristige Ziel ist ein CO₂-neutraler Gebäudepark.
- jeweils im Jahresbericht darlegt, welche Massnahmen die Organisation ergriffen hat oder noch ergreifen wird, um einen Beitrag zum Ziel der Klimaneutralität zu leisten.

IV Soziale Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die *lups*

- eine fortschrittliche, sozial verantwortliche, transparente und ethischen Grundsätzen verpflichtete Personalpolitik verfolgt,
- einen wesentlichen Beitrag zur Aus- und Weiterbildung für akademisches und nicht akademisches Personal leistet,
- marktgerechte und attraktive Arbeitsbedingungen anbietet,
- sich aktiv in der Aus- und Weiterbildung engagiert und entsprechende Aus- und Weiterbildungsplätze bereitstellt,
- die Personalpolitik in Absprache mit den Sozialpartnern (PEKO) selbständig festlegt und mit diesen zusammenarbeitet,
- die personalpolitischen Grundsätze des Kantons einhält, soweit sie dazu gesetzlich verpflichtet ist,
- ihr Personal weiterhin im bisherigen Umfang bei der LUPK versichert.

C Vorgaben zur Führung

Das strategische Leitungsorgan der *lups* ist der Spitalrat. Er ist für die Umsetzung der vorliegenden Eignerstrategie besorgt und führt die in der Gesetzgebung und Aufträgen umschriebenen Aufgaben sorgfältig aus.

Der Regierungsrat wählt den Spitalrat. Er legt dazu ein Anforderungsprofil gemäss § 27f der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLV; SRL Nr. 600a) fest. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Aus wichtigen Gründen kann er einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen. Die Aufgaben, Kompetenzen sowie die Entschädigung sind im Spitalgesetz und der Verordnung zum Spitalgesetz geregelt.

Der Regierungsrat erwartet von der *lups*, dass

- sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu 30 Prozent im Spitalrat vertreten ist, dass der Spitalrat die Abweichung begründet.
- alle Kandidatinnen und Kandidaten vor der Wahl oder Wiederwahl in den Spitalrat einen Betreibungs- und Strafregisterauszug einreichen.
- die Entschädigung des Spitalrats (inkl. pauschale Spesen und zusätzliche Spesen sowie übrige Entschädigungen) insgesamt maximal 200'000 Franken beträgt, davon maximal 60'000 Franken für den Präsidenten oder die Präsidentin.

- die Gesamtentschädigung der Geschäftsleitung 1.9 Mio. Franken (inkl. allfälliger Beiträge von Dritten) nicht übersteigt, davon maximal 275'000 Franken für den Direktor oder die Direktorin.
- die oben erwähnten Einzelentschädigungen mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement abgesprochen werden.
- generelle Zulagen sowie Leistungszulagen an Kadermitarbeitende oder von über 5 Prozent des Lohnes an die Mitarbeitenden mit dem Departement abgesprochen werden.
- die *lups* ihren Ärztinnen und Ärzten keine umsatzabhängigen Entschädigungen ausrichtet und die Entschädigungen in der Regel den Betrag von 350'000 Franken nicht übersteigen.

D Vorgaben zur Kontrolle

Die Jahresberichterstattung der *lups* erfolgt durch Publikation ihres Jahres- und Finanzberichts.

Das externe Rechnungswesen erfolgt nach Swiss GAAP FER. Die Betriebsbuchhaltung richtet sich nach den Vorgaben von REKOLE.

Der Regierungsrat erwartet von der *lups*, dass

- der Spitalrat ihn jährlich über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele gemäss Vorgaben im Leistungsauftrag informiert und ihm den Revisionsbericht und den Management Letter zur Verfügung stellt.
- zwischen dem Eigner und dem Spitalrat mindestens trimesterweise Aussprachen stattfinden.
- dem Gesundheits- und Sozialdepartement das Quartalsreporting gemäss Leistungsauftrag zugestellt wird.
- das Departement rechtzeitig über wichtige Entscheide, Veränderungen und Vorkommnisse informiert wird, bevor sie öffentlich kommuniziert werden.
- dem Departement alle für das Beteiligungscontrolling erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
- dem Kanton die Daten zur Konsolidierung (Jahresrechnung und Finanzplanung) nach dessen Vorgaben eingereicht werden.
- der Spitalrat dem Departement jährlich eine rollende Investitionsplanung über zehn Jahre abgibt und dem Regierungsrat eine aktuelle Standort- und Immobilienstrategie mindestens alle vier Jahre zur Genehmigung unterbreitet. Darin sind die Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Ziele gem. Ziffer B II auf aufzuzeigen.

Die *lups* unterliegt der Aufsicht der Finanzkontrolle des Kantons Luzern (§ 2 Abs. 1c und 2 Finanzkontrollgesetz [FKG]; SRL Nr. 615). Sie unterhält eine interne Revision. Diese ist direkt dem Präsidenten oder der Präsidentin des Spitalrates unterstellt.

E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass die *lups*

- die Prozessabläufe kontinuierlich hinterfragt und optimiert.
- ein Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem führt, das jährlich durch die Revisionsstelle überprüft wird.
- die notwendigen Technologien und Innovationen bezieht, um die Effizienz nachhaltig zu steigern.

F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet von der *lups*, dass

- er vom Spitalrat über den Ablauf der Strategiefindung sowie über die Strategie informiert wird.
- die Jahresberichte auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht werden.
- im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für das strategische und operative Leitungsorgan publiziert werden.
- im Geschäftsbericht je die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder der strategischen Leitungsorgane und an die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Organe ausgewiesen werden.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Protokoll Nr. 697 vom 1. Juni 2021 verabschiedet. Sie ersetzt die Eignerstrategie vom 23. Mai 2017 (Protokoll Nr. 551).

1. Juni 2021